



Num. CXX.

### Verordnung wegen Unterweisung der Jugend auf dem Lande, von 1723.

**W**ir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen und Armeiden, Erb-Burggraf zu Nevecht ic. Fügen hiedurch männiglich zu wissen, wasmaßen Wir mißfällig vernommen, gestalt die so nöthige Unterweisung der Jugend, wie fast durchgehends, also vornemlich auf dem platten Lande sehr negligiret werde, indem eines Theils die Eltern ihre Kinder unter allerhand Prätexten und insbesondere unter dem Vorwand, ob könnten sie dieselbe in der Haushaltung, bevorab des Sommers von dem Vieh zu hüten nicht entbehren, zurück halten, und mit dem Viehe in der größesten Unwissenheit, sowol was das Lesen, Schreiben, Singen und Rechnen, als auch die zu ihrem Heil und Seligkeit nöthige Erkenntnis Gottes betrifft, aufwachsen lassen; und andern Theils die Schulmeister sich in der Information säumselig bezeigen, und die Catechisationen mit behdrigem Fleis nicht tractiren. Ob Wir nun zwar wohl erkennen, daß die Kinder in dem Hauswesen öfters, und sonderlich des Sommers auf dem platten Lande bei dem Viehe zu gebrauchen fallen, Uns aber dabei versichert halten, daß die Eltern, welche Christvermünftig beherzigen, wie sehr ihrer Kinder zeit und ewige Wohlfahrt daran gelegen, daß dieselbe nicht nur im Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen, sondern auch in der wahren Erkenntnis und Furcht Gottes, mithin in allen daher stießenden Tugenden und guten Sitten unterwiesen werden, nicht weniger Ursache, als leicht Gelegenheit finden, ihre Kinder von der sonstigen Obliegenheit ein oder andere Stunde abbrechen und abmüßigen zu lassen, um der nothwendigen Unterweisung theilhaftig zu werden: So lassen Wir es bei denen, wegen Schickung der Jugend in die Schule, in Unserer Kirchen-Ordnung §. 3. u. s. w. enthaltenen und sonstigen ergan-

genen Verfügungen bewenden, und wollen, daß diejenige Kinder, welche bei dem Viehe ohnentberlich seyn möchten, des Sommers täglich, wann das Vieh des Mittags eingetrieben wird, wenigstens eine Stunde, von 12 bis 1 Uhr, sowol als die übrigen, so des Viehes nicht hüten, zu sonst gewöhnlicher Zeit sich in der Schule einfänden, und da gegen jene von jedem Kinde nur monatlich das halbe, diese aber das gegenwärtige in der Kirchen-Ordnung ausgedruckte Schulgeld entrichten, widrigenfalls aber gewärtigen, daß diejenige, so sich nachlässig darunter bezeigen, und ihre Kinder gar nicht zur Schule schikken, nichts destoweniger nicht allein das völlige Schulgeld zu zahlen gehalten seyn, sondern auch bei jedes Orts Baurichter gemeldet, und von diesem zu behdriger Bestrafung in die Brünge gesetzt werden sollen. Damit aber die Schulmeister sowol als die Jugend desfalls zu behdrigem Fleis und Folge desto mehr aufgemuntert, und in der Information eine Gleichheit gehalten werde: So ergeheth zugleich Unsere Landesherrliche Verordnung dahin, das inskünftige, nicht nur der Heidelbergische Catechismus, wie derselbe mit dessen kurzen und in Gottes Wort gegründeten Zergliederung durch Unfern hiesigen Hofbuchdrucker, Rudolph Hoffer, in diesem Jahre gedruckt worden, in denen Kirchen und Schulen Unserer Grafschaft bei den öffentlichen Catechisationen gebräuchet, sondern auch, daß die Schulmeister ihre Schulkinder alle monatl. Besondere auch in die Kirche bringen, und daselbst nach abgehaltener Predigt, tage mit in die Kirche öffentlich examiniren, anbei denen Predigern eine Specification ihrer Schüler, nicht weniger als der Jugend, welche zwar zur Schule gehen sollen, aber sich derselben entziehen, zu ihrer Erziehung und fernerer Beförderung dessen, so etwa nöthig erachtet werden möchte, übergeben; wobei dann die Eltern der Kinder, mit welchen etwa die Prediger desfalls zu reden verlangen, wann sie dieselbe dessen durch den Küster oder Schulmeister erinnern lassen, angewiesen werden, sich bei selbigem ohnweigerlich einzufinden, und zu vernemen, was etwa mit ihnen zu reden seyn möchte. Wornach sich männiglich zu richten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 16 Sept. 1723.

Num. CXXI.